
Vorsitz: Slowakei**1217. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 14. Februar 2019

Beginn: 10.05 Uhr

Schluss: 13.05 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter R. Boháč
Botschafterin K. Žáková3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER
OSZE-BEOBACHTERMISSION AN ZWEI
RUSSISCHEN KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz, Leitender Beobachter der OSZE-Beobachtermission an zwei russischen Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.FR/3/19 OSCE+), Rumänien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/176/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/162/19), Schweiz (PC.DEL/167/19 OSCE+), Türkei (PC.DEL/174/19 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/171/19), Russische Föderation (PC.DEL/163/19)

Punkt 2 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

(a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/172/19), Rumänien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik

Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau (PC.DEL/177/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/164/19), Türkei (PC.DEL/175/19 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/169/19 OSCE+), Kanada (PC.DEL/182/19 OSCE+)

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/165/19/Rev.1), Ukraine (PC.DEL/172/19), Rumänien – Europäische Union
- (c) *Die Lage der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation:* Rumänien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Australien, Kanada, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/178/19), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/170/19), Schweiz (PC.DEL/168/19 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/166/19), Niederlande
- (d) *Verletzungen von Minderheitenrechten in der Russischen Föderation:* Ukraine (PC.DEL/173/19), Georgien, Russische Föderation

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
 AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu den Beitragsschlüsseln am 15. Februar 2019:* Vorsitz
- (b) *Gemeinsame FSK/StR-Sitzung am 20. Februar 2019:* Vorsitz
- (c) *Wintertagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 21. und 22. Februar 2019:* Vorsitz
- (d) *OSZE-Wohltätigkeitsball am 15. Februar 2019:* Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Unterrichtung durch das Referat Unterstützung für Politik und Strategie am 13. Februar 2019:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/26/19 OSCE+), Ukraine
- (b) *Besuch des amtierenden Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels in Brüssel am 11. und 12. Februar 2019:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/26/19 OSCE+)
- (c) *Vorstellung eines Berichts des OSCE Network zum Thema „Reducing the Risks of Conventional Deterrence in Europe“ am 12. Februar 2019:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/26/19 OSCE+)

- (d) *Aufruf zu Bewerbungen für den Posten des Sonderbeauftragten und Koordinators der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels*: Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/26/19 OSCE+)
- (e) *Teilnahme des Generalsekretärs an der 55. Münchner Sicherheitskonferenz vom 15. bis 17. Februar 2019*: Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/26/19 OSCE+)

Punkt 5 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Spanien*: Spanien (Anhang)
- (b) *Präsidentschaftswahl in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 21. April und 5. Mai 2019*: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- (c) *Wintertagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 21. und 22. Februar 2019 in Wien*: Parlamentarische Versammlung der OSZE
- (d) *Verabschiedung der Ständigen Vertreterin Montenegros bei der OSZE, Botschafterin S. Milačić*: Vorsitz, Montenegro

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 20. Februar 2019, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1217. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1217, Punkt 5 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION SPANIENS**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich melde mich erneut im Ständigen Rat zu Wort, auf eigene Initiative, um über die Lage der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Spanien zu informieren.

Die letzte Wortmeldung unserer Delegation erfolgte am 18. Januar 2018. Darin berichteten wir über das Ergebnis der Parlamentswahl der Autonomen Gemeinschaft Katalonien vom 21. Dezember 2017 und die konstituierende Sitzung dieses Parlaments am 17. Januar 2018, die der Bildung der neuen Regionalregierung vorausgegangen war, welche am 14. Mai 2018 ihre Tätigkeit aufnahm.

Vier Mal hatte ich bereits Gelegenheit, dieses Gremium über die rechtswidrigen Handlungen vom September und Oktober 2017 zu informieren. Diese sind derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, das am letzten Dienstag, dem 12. Februar, vor dem Obersten Gerichtshof Spaniens eröffnet wurde. Darüber möchte ich nun informieren.

Rund um die Ereignisse des Jahres 2017 herrschte und herrscht ein großes Ausmaß an Desinformation. Wir können nicht ausschließen, dass im Laufe der Strafprozesse erneut Falschmeldungen in der Absicht verbreitet werden, die öffentliche Meinung irrezuführen und noch mehr Zwietracht zu säen. Wie schon bisher stehe ich gern allen Delegationen und den Institutionen der OSZE zur Verfügung, um sie während des gesamten Verlaufs dieses Gerichtsverfahrens auf Wunsch mit genauen Daten zu versorgen.

Herr Vorsitzender,

gestatten Sie mir, kurz die Ereignisse der Monate September und Oktober 2017 zu rekapitulieren, die diesem Strafprozess zugrunde liegen.

Auf den Sitzungen am 6. und 7. September 2017 verabschiedete die sezessionistische Mehrheit im katalonischen Parlament die Gesetze betreffend das Referendum und den Übergang der Rechtsordnung (die „Abspaltungsgesetze“) mit einfacher Mehrheit unter Missachtung der demokratischen Rechte der parlamentarischen Opposition, die keine Abspaltung will. Es war dies auch ein Verstoß gegen das eigene Autonomiestatut Kataloniens

und gegen die spanische Verfassung, die beide bei diesem Votum de facto außer Kraft gesetzt wurden. Die Oppositionsparteien verließen unter Protest das Parlament.

Gemäß diesen Gesetzen sollte das sogenannte Referendum vom 1. Oktober rechtlich verbindlich sein und die Abspaltung innerhalb von 48 Stunden nach sich ziehen. Die Anhänger der Abspaltung ließen sich von ihrem Vorhaben auch nicht dadurch abbringen, dass die oppositionellen Kräfte immer wieder ihre Ablehnung dieses Prozesses erklärten.

Im September desselben Jahres erklärte der Verfassungsgerichtshof beide Gesetze für verfassungswidrig und warnte vor den Folgen für die Behörden bei Missachtung seines Spruchs. Die Behörden wurden mehrfach davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Fortsetzung ihres Vorhabens einen Verstoß gegen die Verfassung darstellen würde.

Als am 20. September 2017 eine vom Gericht eingesetzte Kommission gemeinsam mit Vertretern der staatlichen Strafverfolgungsbehörden eine Durchsuchung im Wirtschaftsministerium der *Generalitat* von Katalonien durchführte, wurde das Gebäude stundenlang belagert, so dass das Personal dieser Behörden am Verlassen desselben gehindert wurden. Vor dem Gebäude kam es zu Ausschreitungen, und Fahrzeuge der staatlichen Strafverfolgungsbehörden wurden zerstört.

Das sogenannte Referendum vom 1. Oktober 2017 wurde nicht einmal den elementarsten demokratischen Mindestanforderungen gerecht, sowohl was die Begründung seiner Ansetzung als auch sein Abstimmungsverfahren und sein Ergebnis betrifft. Es gab zahlreiche Unregelmäßigkeiten – angefangen beim Fehlen eines Wählerverzeichnisses oder einer Wahlkampagne der Abspaltungsgegner bis hin zum Fehlen jeglicher Beobachtung durch eine international anerkannte Institution. Es kam zu Gewaltanwendung durch die Polizei (einige Fälle sind derzeit bei Gericht anhängig), diese erfolgte allerdings nicht systematisch. Es kam auch zu Gewalt gegen die Polizei. Drei Personen wurden aufgrund ihrer Verletzungen ins Spital eingeliefert, zwei von ihnen innerhalb von 48 Stunden wieder aus der Behandlung entlassen.

Die Regierung des ehemaligen Regierungschefs Puigdemont lehnte die Forderungen der spanischen Regierung nach Abhaltung von Wahlen und Rückkehr zur verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung gemäß Artikel 155 der Verfassung ab.

Unter Missachtung dieser Forderungen der Regierung Spaniens und anderer Akteure aus Politik und Gesellschaft sowie aller Entscheidungen des Verfassungsgerichts riefen die Sezessionisten am 27. Oktober die „Republik Katalonien“ aus – mit 70 Ja-Stimmen von insgesamt 135 Abgeordneten, die etwas mehr als 40 Prozent der Wählerschaft repräsentieren. Für die Reform des Autonomiestatuts ist eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments erforderlich.

Daraufhin ersuchte die Regierung unter ihrem damaligen Präsidenten Mariano Rajoy den Senat, die Anwendung von Artikel 155 der spanischen Verfassung zu genehmigen. Nach Verhandlungen mit den beiden wichtigsten Oppositionsparteien, *PSOE* und *Ciudadanos*, wurde die Anwendung zeitlich begrenzt und konzentrierte sich auf die Aufhebung der Befugnisse der Regionalregierung von Carles Puigdemont und die Anberaumung von Regionalwahlen auf den 21. Dezember.

Die Anwendung von Artikel 155 diene dazu, das ordnungsgemäße Funktionieren der katalanischen Institutionen wiederherzustellen und einen weiteren rechtswidrigen Einsatz von Ressourcen und Institutionen der Autonomen Gemeinschaft Katalonien zu verhindern.

Die katalanische Wahl am 21. Dezember war der dritte Urnengang in fünf Jahren. Ihr Ergebnis zeigte hinsichtlich des Kräfteverhältnisses zwischen Separatisten – ungefähr 47 % der Wählerschaft – und Abspaltungsgegnern keinen großen Unterschied auf.

Herr Vorsitzender,

was die Strafprozesse anbelangt, die diese Woche mit der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof beginnen, wurden Verfahren gegen 25 Personen eingeleitet. Sieben von ihnen haben sich ins Ausland abgesetzt, neun befinden sich in Untersuchungshaft, und weitere neun wurden vorübergehend freigelassen. 12 Personen müssen sich aufgrund der Funktionen, die sie innehatten, vor dem Obersten Gerichtshof verantworten. Ihnen werden u. a. Rebellion, Aufruhr und Veruntreuung öffentlicher Gelder vorgeworfen. Diese Straftatbestände sind – unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung im Einzelnen – in allen Strafgesetzbüchern der meisten westlichen Demokratien enthalten.

Bisweilen werden die Beschuldigten als politische Gefangene bezeichnet. Sie stehen jedoch nicht wegen ihrer Ideen vor Gericht, sondern aufgrund der mutmaßlichen Begehung von im spanischen Strafgesetzbuch definierten Straftaten, wobei ihnen allen die in einem demokratischen Rechtsstaat gewährleisteten Verfahrensgarantien zustehen. Jeder, der Spanien auch nur ein bisschen kennt, weiß, dass in unserem Land das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit im höchsten Maße gegeben sind.

Was die Maßnahme der gegen einige der Beschuldigten gemäß dem spanischen Verfahrensrecht verhängten Untersuchungshaft anbelangt, so unterliegt diese ausschließlich dem richterlichen Ermessen. Dieses Rechtsinstitut (das in der spanischen Rechtsordnung ebenso wie in allen Ländern in unserer Umgebung, in manchen Fällen sogar mit längeren Fristen, vorgesehen ist) steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats. Im vorliegenden Fall erachtete das Gericht diese Maßnahme aufgrund einer oder mehrerer Gegebenheiten als gerechtfertigt: Fluchtgefahr, Gefahr der erneuten Straffälligkeit oder der Vernichtung von Beweisen. Das Untertauchen von Puigdemont und weiterer sechs Beschuldigter in diesem Verfahren hat sich zweifellos auf die verhängte Maßnahme ausgewirkt. Logischerweise hat die Regierung – so wie in jedem Rechtsstaat – keine Möglichkeit, die von den Gerichtsbehörden verhängten Maßnahmen in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

Das Gerichtsverfahren wird öffentlich und unter größtmöglicher Transparenz ablaufen. Der Oberste Gerichtshof wird dafür sorgen, dass es über Fernsehen oder Online-Streaming von einem breiten Publikum verfolgt werden kann. Wie in einem demokratischen Staat üblich, ist keine Anerkennung oder Akkreditierung „internationaler Beobachter“ erforderlich. Allen, die die Vorgänge im Gerichtssaal aus der Nähe „beobachten“ möchten, steht es frei dies zu tun, wobei die räumliche Kapazität die einzige Beschränkung darstellt. Es wird ein Saal mit einem größeren Fassungsvermögen als üblich zur Verfügung stehen, für jeden Angeklagten wird Platz für zwei oder drei Familienangehörige vorgesehen sein, und es wird eine Dolmetschung vom Katalanischen ins Spanische und umgekehrt angeboten werden. Alle Angeklagten beherrschen beide Sprachen.

Die spanische Justiz ist unabhängig von der Exekutive und von der Legislative. So ist es in der Verfassung ausdrücklich festgelegt.

Das Verfahren über die Ereignisse im Unabhängigkeitsprozess Kataloniens findet vor dem Strafsenat des Obersten Gerichtshofs, einem auf nationaler Ebene zuständigen Organ, statt. Normalerweise ist dieses Gericht eine Revisionsinstanz, es ist aber auch in Strafsachen gegenüber bestimmten Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, zuständig.

Der zweite Senat des Obersten Gerichtshofs ist ein gänzlich unabhängiges Gericht. Seine Richter werden vom Generalrat der rechtsprechenden Gewalt (*Consejo General del Poder Judicial*) mit verstärkter Mehrheit gewählt und mit einem dauerhaften Mandat bis zur Pensionierung ausgestattet. Damit ist seine Unabhängigkeit bestmöglich gewährleistet. Seine Entscheidungen werden nicht nach politischen, sondern nach rein juristischen Kriterien getroffen.

Spanien zählt zu den Ländern Europas, in denen die Rechte des Einzelnen im Strafprozess aufgrund der ihm zugrunde liegenden Bestimmungen am höchsten geachtet werden. Die Grundrechte des Angeklagten auf Unschuldsvermutung, auf Verteidigung, darauf, sich nicht selbst belasten zu müssen, und auf ein faires Verfahren werden voll und ganz respektiert. Diejenigen, die die Übertragungen des Verfahrens verfolgen, werden das bezeugen können.

Herr Vorsitzender,

dank der anerkannten Entwicklung der Demokratie in Spanien seit 1978 – dem Jahr, in dem unsere Verfassung verabschiedet wurde – zählt unser Land zu den Ländern, in denen ein besonders großes Ausmaß an Freiheit und an Garantien für den Schutz der Rechte aller Bürger gewährleistet ist. Spanien ist eine reife Demokratie, die über die nötigen Mittel verfügt, um ihre Gesetze durchzusetzen, den Dialog zu fördern, Krisen zu überwinden und weiterhin ein Musterbeispiel für eine offene und pluralistische Gesellschaft zu sein.

Die internationale Anerkennung des demokratischen Spanien bezeugt unser unverbrüchliches Bekenntnis zu den Prinzipien und Werten, auf denen die Vereinten Nationen, der Europarat, die Europäische Union und unsere Organisation begründet sind. Wir fühlen uns insbesondere an die Verpflichtungen gebunden, die wir im Bereich der menschlichen Dimension der OSZE, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eingegangen sind und die die tägliche Arbeit unserer Institutionen leiten.

Herr Vorsitzender,

ich bekräftige, dass ich allen anwesenden Delegationen und den Institutionen der OSZE für Auskünfte über diesen Prozess zur Verfügung stehe und auch bereit bin, erforderlichenfalls nochmals zu diesem Thema vor dem Ständigen Rat zu sprechen.

Vielen Dank.

Herr Vorsitzender, ich ersuche Sie, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beifügen zu lassen.